

Bordbuch



Gefahrgut-Fahrer unterwegs 2022

Jahrbuch für Fahrer
von Gefahrgut-Transporten

**Inklusive
App**



VOGEL 
VERLAG HEINRICH VOGEL

Dieses Bordbuch gehört

Name: _____

Vorname: _____

Straße: _____

PLZ/Wohnort: _____

Telefon (mobil): _____

Telefon (Firma): _____

Fax (Firma): _____

Telefon (privat): _____

Tankkreditkarte: _____

ADR-Schulungsbescheinigung, Nr.: _____

Ausstellende IHK: _____

Führerschein-Nr.: _____

Ausgestellt am: _____

Ausstellungsbehörde: _____

Personalausweis/Reisepass-Nr.: _____

Blutgruppe: _____

Krank auf Achse? → DocStop, Tel. 00800 03627867 (europaweit)
Infos unter www.docstop.eu

Bei einem Unfall bitte benachrichtigen:

Notruf / Feuerwehr 112
Polizei 110

Vorwort

Am 30.06.2021 lief die sechsmonatige Übergangsfrist für die Gefahrguttransportvorschriften Straße (ADR) ab. Seit 01.07.2021 müssen Sie also die neuen Vorschriften beachten. Diese Ausgabe wurde auf Basis des ADR 2021 und der nationalen Vorschriften GGVSEB und aller weiteren verfügbaren Informationen überarbeitet.

Die wichtigsten Neuerungen für Sie als Fahrzeugführer finden Sie wie immer kompakt im Kapitel 5.8 zusammengestellt.

Neu ist daneben in Ihrem Bordbuch:

- Elektronisch ausfüllbare Checklisten über QR-Code
- Der aktuelle Beitrag: Ausreichende Belüftung beim Gasetransport
- Wissens-Check: Neue Verständnisfragen mit Lösungen – so können Sie unterwegs Ihr Gefahrgutwissen auffrischen

Die **Checklisten als Kopiervorlage** können Sie für Ihren persönlichen Gebrauch nutzen. Entweder mit Hilfe des QR-Codes oder der Vergrößerung mit 163% im Kopierer. Die Kapitel, die solche Checklisten enthalten, sind im Inhaltsverzeichnis mit Sternchen *) und die entsprechenden Seiten oben mit einem Symbol ☐ und dem QR-Code markiert. In der Checkliste sollten Sie in der Spalte ☐ einen Haken machen, wenn der entsprechende Punkt erledigt bzw. in Ordnung ist. ☐ bedeutet „nicht erledigt“ bzw. „nicht in Ordnung“. Die dritte Spalte mit dem — ist abzuhaken, wenn der jeweilige Punkt nicht zutrifft.

Sollte Ihnen in Ihrem Bordbuch ein Thema fehlen oder Ihnen beim Lesen eine Idee kommen, schreiben Sie uns an shop-support@springer.com. Wir freuen uns über Ihre Anregungen und wünschen Ihnen eine sichere Fahrt!

Ihr Verlag Heinrich Vogel

Bitte beachten Sie, dass bis Redaktionsschluss 31.07.2021 alle aktuellen Zahlen berücksichtigt wurden. Eventuell später eingetretene Änderungen konnten nicht mehr aufgenommen werden.

© 1999 Verlag Heinrich Vogel, in der Springer Fachmedien München GmbH,
Aschauer Str. 30, 81549 München

Stand Juli 2021 • 23. Auflage

Titelbild: © M. Perfectti/stock.adobe.com

In Kapitel 1.6 verwendete figurative Abbildungen: © Orlando Florin Rosu/fotolia

Umschlaggestaltung: Bloom Project

Lektorat: Ulrike Hurst

Herstellung: Markus Tröger

Satz: Schmidt Media Design, München

Druck: Wilco B.V., Vanadiumweg 9, NL-3800 BL Amersfoort

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmung und die Einspeicherung in elektronischen Systemen.

Das Werk ist mit größter Sorgfalt erarbeitet worden. Eine rechtliche Gewähr für die Richtigkeit der einzelnen Angaben kann jedoch nicht übernommen werden.

Die Haftung für die Inhalte der Internetverweise wird trotz sorgfältiger inhaltlicher Prüfung ausgeschlossen! Für die Seiteninhalte sind ausschließlich die Betreiber verantwortlich.

Aus Gründen der Lesbarkeit wird im Folgenden die männliche Form (z.B. Fahrer) verwendet. Alle personenbezogenen Aussagen gelten jedoch stets für Männer und Frauen gleichermaßen.

Best.-Nr. 26033

ISBN 978-3-574-60467-6

Inhaltsverzeichnis

1 NÜTZLICHES FÜR UNTERWEGS

Kalendarium mit Fahrverboten	4
1.1 Der aktuelle Beitrag: Ausreichende Belüftung beim Gasetransport	34
1.2 Sofortmaßnahmen bei einem Unfall	35
1.3 Notrufmeldung	36
1.4 TUIS-Notrufzentralen	37
1.5 Pannendienste	38
1.6 Wortlos-Guide.....	39
1.7 Wissens-Check.....	48

2 LÄNDER- INFOR- MATIONEN

Von Belarus bis Ungarn	52
Belarus/Weißrussland – Belgien – Bosnien/Herzegowina – Bulgarien – Dänemark – Deutschland – Estland – Finnland – Frankreich – Griechenland – Großbritannien und Nordirland – Irland – Italien – Kroatien – Lettland – Litauen – Luxemburg – Niederlande – Nordmazedonien – Norwegen – Österreich – Polen – Portugal – Rumänien – Russland – Schweden – Schweiz – Serbien – Slowakische Republik – Slowenien – Spanien – Tschechien – Türkei – Ukraine – Ungarn	

3 VERLADEN

3.1 Checklisten: Aufladen	130*)
3.2 Aufschriften, Bezeichnung, Kennzeichnung.....	135
3.3 Transport von Freimengen („1000 Punkte“)	142*)
3.4 Zusammenladeverbote, Trenngebote.....	153
3.5 Höchstmengen je Beförderungseinheit.....	158
3.6 Ladungssicherung	159*)
3.7 Gasflaschen.....	173

4 BEFÖRDERN

4.1 Checklisten zur Abfahrtskontrolle.....	175*)
4.2 Begleitpapiere.....	181
4.3 Wichtiges aus der StVO	188
4.4 Tunnelregelungen im ADR.....	190
4.5 Fahrzeugüberwachung beim Parken.....	196
4.6 Nach einem Überfall/Diebstahl	198*)
4.7 Aufstellung mitzuführender Papiere.....	200
4.8 Abfall und Gefahrgut	202*)
4.9 Handwerkerregelung.....	204*)

5 BEACHTEN: PFLICHTEN UND RECHTE

5.1 Checklisten: Fahrerpflichten	206*)
5.2 Kontrollen: So sind Sie vorbereitet.....	215
5.3 Was bei Verstößen droht.....	233
5.4 Unfallbericht und Meldepflicht	239
5.5 Lenk- und Ruhezeiten.....	242
5.6 Gefahrgut und Gefahrstoff	243*)
5.7 Arbeitsschutz für Fahrer	250
5.8 ADR 2021 – Neuerungen	258

6 TANK, CON- TAINER UND SCHÜTTGUT

6.1 Checkliste: Abfahrtskontrolle Tankwagen	263*)
6.2 Checkliste: Container prüfen.....	266*)
6.3 Fahrverhalten Tanks.....	272
6.4 Checkliste: Schüttguttransporte.....	275*)

7 ERSTE HILFE/ SERVICE

7.1 Erste Hilfe.....	281
7.2 Sofortmaßnahmen Gefahrgut	287
7.3 Brandbekämpfung	289
7.4 Gut verlinkt/Gefahrgut App	294
7.5 Stichwortverzeichnis.....	296

*) Kapitel enthält Checklisten als Kopiervorlage
und QR-Codes zum Scannen



Juni 2022

			Fahrtbeginn km	Fahrtende km	gefahrrene km	Arbeits- stunden	Lenk- zeit
1	Mi	RO ³⁴	KW 22				
2	Do	I ¹⁶ GB					
3	Fr	BG ¹¹ GB					
4	Sa	CH ³ PL ³⁷					
5	⊘	Pfingstsonntag A CH ³ D PL ⁸ BG ⁵⁰ DK EST FIN N S					
6	Mo	Pfingstmontag A B ⁵⁵ CH ³ D F H ⁴ L ^{32, 33} DK IRL N NL S					
7	Di		KW 23				
8	Mi						
9	Do						
10	Fr	P ⁵⁷ BG ¹¹ GR ³⁶					
11	Sa	GR ²¹ RO ³⁶					
12	⊘	RO ³⁴ BG ⁵⁰ RUS UA					
13	Mo	GR ⁴⁴ RO ³⁴ RUS UA	KW 24				
14	Di						
15	Mi	HR ¹⁷ PL ³⁷					
16	Do	Fronleichnam A D ⁷ HR ²⁰ P ⁵⁷ PL ⁸ L ³³					
17	Fr	BG ¹¹ GR ²⁴					
18	Sa	HR ¹⁹					
19	⊘	BG ⁵⁰ GR ³⁵ HR ⁹					
20	Mo		KW 25				
21	Di	Sommeranfang HR ¹⁷					
22	Mi	HR ²⁰					
23	Do	L LV					
24	Fr	BG ¹¹ GR ²⁴ HR ¹⁷ PL ³⁷ EST LT LV S					
25	Sa	HR ²⁰ SLO PL ²² EST FIN S					
26	⊘	BG ⁵⁰ GR ³⁵ HR ⁹ PL ⁸					
27	Mo		KW 26				
28	Di	UA					
29	Mi						
30	Do						

- ⊘ generelles Sonntagsfahrverbot, siehe Seite 5
- ⊗ Fahrverbot im jeweiligen Land
- ⊗ Fahrverbot und Feiertag im jeweiligen Land
- ⊗ Feiertag (ohne generelles Fahrverbot) im jeweiligen Land

- [3] Von 22.00 Uhr am 04.06. bis 5.00 Uhr am 07.06.
- [4] Von 22.00 Uhr des Vortages bis 22.00 Uhr am Feiertag
- [7] Nur Baden, Bayern, Hessen, NRW, Rheinland-Pfalz, Saarland

- [8] 8.00 – 22.00 Uhr
- [9] 12.00 – 23.00 Uhr auf bestimmten Strecken
- [11] 17.00 – 20.00 Uhr auf bestimmten Strecken
- [16] 7.00 – 22.00 Uhr
- [17] 15.00 – 23.00 Uhr auf bestimmten Strecken
- [19] 4.00 – 14.00 Uhr auf bestimmten Strecken

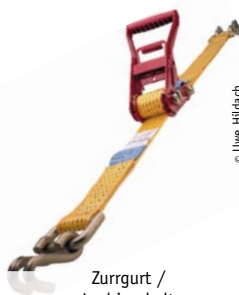
- [20] 14.00 – 23.00 Uhr auf bestimmten Strecken
- [21] 8.00 – 13.00 Uhr auf bestimmten Strecken
- [22] 8.00 – 14.00 Uhr
- [24] 16.00 – 21.00 Uhr auf bestimmten Strecken
- [32] Nur für Transporte in Richtung Frankreich. Vortag 21.30 Uhr – Feiertag 21.45 Uhr.
- [33] Nur für Transporte in Richtung Deutschland. Vortag 23.30 Uhr – Feiertag 21.45 Uhr.
- [34] 6.00 – 22.00 Uhr auf bestimmten Strecken

- [35] 15.00 – 22.00 Uhr auf bestimmten Strecken
- [36] 16.00 – 22.00 Uhr auf bestimmten Strecken
- [37] 18.00 – 22.00 Uhr
- [44] 16.00 – 23.00 Uhr auf bestimmten Strecken
- [50] 14.00 – 20.00 auf bestimmten Strecken
- [55] Von 16.00 Uhr des Vortages bis 24.00 Uhr am Feiertag
- [57] Von 0.00 bis 24.00 Uhr für Gefahrguttransporte in Fz > 3,5 t

1.6.2 Ladungssicherung / Load securing



© auremar / fotolia

Besen /
Broom

© Uwe Hildach

Zurrgurt /
Lashing belt

© Uwe Hildach

Zurrgurt unbrauchbar /
Lashing strap unsuitable

© Uwe Hildach

Zurrgurt-Etikett /
Lashing belt label

Quelle: Dolezych GmbH

Zurrkette /
Lashing chain

Quelle: Dolezych GmbH

Zurrdrahtseile /
Lashing steel wire ropesWinkelmesser /
Protractor

© Rico Fischer

Vorspannkraftanzeiger /
Tension force indicator



niederländisch,
französisch, deutsch



Brüssel



Euro (€)

Ein generelles **Sonn- und Feiertagsfahrverbot** für Lkw besteht im grenzüberschreitenden Verkehr nicht. Für Schwerlastverkehre, die die höchstzulässigen Maße und Gewichte überschreiten, besteht ein Fahrverbot an allen gesetzlichen Feiertagen vom Vortag 16:00 Uhr bis Feiertag 24:00 Uhr und Wochenenden von Samstag 12:00 Uhr bis Sonntag 24:00 Uhr, ebenso bei Schnee und Eis auf den Straßen, Sichtweiten unter 200 m sowie zu bestimmten Uhrzeiten auf bestimmten Straßen. Bitte erkundigen Sie sich.



Auf Autobahnen und anderen mehrspurigen Schnellstraßen besteht ein allgemeines Überholverbot (Lkw > 3,5 t zGM).

Rauchen und Handynutzung am Steuer sind verboten. Geldstrafen für folgende Verstöße wurden drastisch erhöht: regelmäßige Wochenruhezeit im Lkw verbracht, int. Frachtbrief fehlt.

Eine Warnweste muss mitgeführt werden.

Gefahrgut: Genehmigungspflicht bei Klasse 1 (Wirtschaftsministerium), Klasse 7 (Gesundheitsministerium) und bei bestimmten Abfällen, die auch Gefahrgut sind. Grundsätzlich Autobahnen benutzen. Verbotsschilder „C24a“–„C24c“ beachten.



Streckenabhängige Maut, On-Board-Unit notwendig.

Tunnel nach ADR	Kategorie
Tunnel von Cointe te Luik/Liège – A 602	D
Tunnel am kleinen Brüsseler Ring – R 20	E
Tunnel unter der Van Praet-Brücke – R 21	E
Kennedytunnel in Antwerpen – R 1	D
Beverentunnel nördlich Antwerpen – R 2	D
Waaslandtunnel – N 49	E
Kasterleetunnel – N 19g	E
Tunnel von Zelzate – N 49	C
De Bond in Leuven – R 23	E
Quatre Bras/Vierarmen – R 0	E
Tunnel t'zand in Brügge – R 30	E

3.2.1 Hinweise auf Gefährlichkeit

Umschließungen gefährlicher Güter, wie Verpackungen, Tanks und Container, sowie die Fahrzeuge, die gefährliche Ladung befördern, müssen mit bestimmten Hinweisen auf die Gefährlichkeit der Güter versehen sein. Dies dient in erster Linie bei Unfällen allen Beteiligten, wie z.B. Feuerwehr, Polizei, Fahrer und Hilfskräften, zur Information über mögliche Gefahren sowie zum Schutz aller Personen und der Umwelt. Die Gefahrzettel auf Umschließungen informieren aber auch den Fahrzeugführer über die Gefährlichkeit der zu übernehmenden Sendungen.

Bei Aufschriften, Bezettungen und Kennzeichnungen handelt es sich um:

- Aufschriften wie z.B. die UN-Nummer des gefährlichen Gutes (mit deren Hilfe in Tabelle A des Kapitels 3.2 des ADR (Verzeichnis der Stoffe) der Stoff ermittelt werden kann).
- Gefahrzettel mit bestimmten Symbolen (kennzeichnen die vom Gut ausgehende Gefahr wie z.B. explosiv oder entzündbar).
- orangefarbene Tafeln. Die Farbe weist generell auf Gefahrgut hin, die Nummern auf bestimmte gefährliche Güter und Gefahren).
- Kennzeichen für erwärmte Stoffe.
- Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe.
- Kennzeichen für begaste Güterbeförderungseinheiten.
- Kennzeichen beim Transport begrenzter Mengen (über 8 t brutto).
- Kennzeichen beim Transport von Kühlmitteln wie z.B. Trockeneis.

3.2.2 Aufschriften auf Versandstücken

Auf den Versandstücken (Fässer, Kanister u.ä.) gibt eine vierstellige Zahl (UN-Nummer) den oder die in der Verpackung enthaltenen Stoff(e) an. Die UN-Nummer muss mit den im Beförderungspapier für jedes gefährliche Gut angegebenen UN-Nummern identisch sein. Der UN-Nummer sind die Buchstaben „UN“ vorangestellt. Die Schrifthöhe für UN-Nummer und den Buchstaben UN beträgt 12 mm (bei Versandstücken bis 30 kg/L mindestens 6 mm). Im Einzelfall können zusätzliche Aufschriften vorgeschrieben sein.

fährlichen Gutes in Großcontainern oder Fahrzeugen eine Seebeförderung folgt)

Eine bestimmte Form ist für das Beförderungspapier nicht vorgeschrieben.

Als Beförderungspapier können z.B. folgende Papiere gelten:

- der Frachtbrief
- der Lieferschein
- das CMR-Papier oder
- ein separates Dokument

Ausnahme:

Die Beförderung von Versandstücken in begrenzten Mengen (Unterabschnitt 1.1.3.4 in Verbindung mit Kapitel 3.4 des ADR) ist von vielen Bestimmungen des ADR freigestellt. Deshalb müssen Sie für solche Beförderungen kein Beförderungspapier nach ADR mitführen. Hier muss vom Absender nur die Bruttomasse mitgeteilt werden. Die Versandstücke nach Kapitel 3.4 ADR können Sie an der besonderen Kennzeichnung erkennen (siehe Kapitel 3.1: Checklisten Aufladen). Bei diesen Versandstücken handelt es sich um gefährliche Güter in zusammengesetzten Verpackungen oder in Trays. Sie bestehen aus einer Außenverpackung (z.B. Karton, Kiste, Fass) und Innenverpackungen (z.B. Kunststoffflaschen) bzw. um Trays (Schale mit Folie umwickelt).

Wird bei der Beförderung in freigestellten Mengen ein Dokument mitgeführt, so muss dort ein Vermerk: „Gefährliche Güter in freigestellten Mengen“ und die Anzahl der Versandstücke angegeben werden. Siehe hierzu auch Kapitel 3.1.

Einen allgemeinen Lieferschein werden Sie aber in der Regel auch hier bekommen.

Einzelheiten zu den oben genannten Angaben im Beförderungspapier:

zu 1.) Klassifizierungsangaben des gefährlichen Gutes

Als Bezeichnung des gefährlichen Gutes muss angegeben sein:

- UN-Nummer, mit „UN“ davor
- Benennung (Name)
- der Gefahrzettel der Hauptgefahr plus ggf. Gefahrzettel der Nebengefahr (in Klammern)
- bei Klasse 1 der Klassifizierungscode, z.B. 1.4 G
- bei Klasse 7 die Angabe „7“
- bei Lithiumbatterien die Nummer der Klasse „9“
- ggf. Verpackungsgruppe (wenn zugeteilt)

Checklisten: Fahrerpflichten**5.1.1 Pflichten des Fahrzeugführers**

Die Pflichten des Fahrzeugführers werden im § 28 der GGVSEB aufgelistet. Weitere Verantwortlichkeiten ergeben sich aus § 29 GGVSEB, wobei es sich hierbei um Pflichten handelt, die außer dem Fahrzeugführer auch noch andere Beteiligte wie Verlader oder Empfänger beachten müssen.

Prüf-punkt	Zu prüfender Sachverhalt
FB 01	Fahrzeuge dürfen nicht überladen werden.
FB 02	Die Fahrzeuge müssen verkehrssicher und gemäß StVZO ausgerüstet sein.
FB 03	Das Fahrzeug muss mit folgender Ausrüstung ausgestattet sein, wenn der Transport kennzeichnungspflichtig ist (über 1000 Punkte): › mindestens 1 passender Unterlegkeil je Fahrzeug › Warnkleidung je Fahrzeugmitglied › geeignete Handlampe je Fahrzeugmitglied › Schutzhandschuhe je Fahrzeugmitglied › Augenschutz je Fahrzeugmitglied › 2 selbststehende Warnzeichen › Atemschutz (Fluchtfilter) für jedes Mitglied der Fahrzeugbesatzung bei giftigen Gasen und giftigen Feststoffen oder Flüssigkeiten › Augenspülflüssigkeit (nicht erforderlich bei Gefahrzetteln 1, 1.4, 1.5, 1.6, 2.1, 2.2, 2.3) › Bei Gefahrzettel Nrn. 3, 4.1, 4.3, 8, 9 – Schaufel – Kanalabdeckung – Auffangbehälter › 2 Feuerlöscher (plombiert, Datum der nächsten Prüfung eingetragen, leicht erreichbar, witterungsgeschützt)
FB 04	Folgende Begleitpapiere müssen mitgeführt werden (kennzeichnungspflichtiger Transport): › Beförderungspapier › schriftliche Weisungen (Unfallmerkblatt) › ADR-Schulungsbescheinigung › Lichtbildausweis › ggf. Containerpackzertifikat › ggf. ADR-Zulassungsbescheinigung › ggf. Prüfbescheinigung für Aufsetztanks (innerstaatlich) › ggf. notwendige Sondererlaubnisse › ggf. die Ausnahmezulassung (nach § 5 (1) GGVSEB) › ggf. die Fahrwegbestimmung gemäß § 35a GGVSEB › ggf. Bescheinigung oder Reservierungsbestätigung vom Eisenbahn-Bundesamt oder der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt (§ 35 (4) GGVSEB)

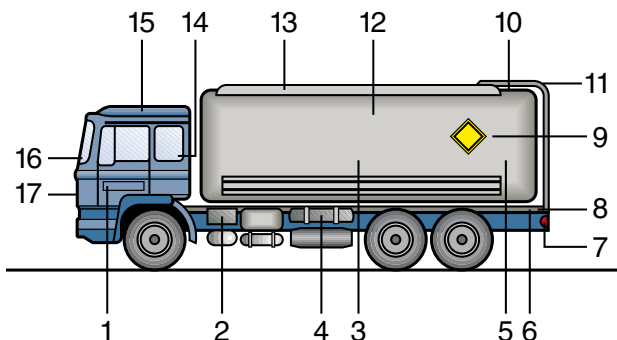


Checkliste: Abfahrtskontrolle Tankwagen

6.1

Eine der wichtigsten Maßnahmen zur Anhebung der Betriebs- und Verkehrssicherheit ist die Abfahrtskontrolle.

Die folgenden Punkte überschneiden sich nur zu einem kleinen Teil mit der „Checkliste: Bevor Sie abfahren“ in Kapitel 4.1. Als Tkw-Fahrer sollten Sie beide Listen unbedingt beachten.



Checkliste: Abfahrtskontrolle Tankwagen

Nr.	Prüfpunkt	👍	👎	—
1.	Begleitpapiere			
	‣ Zulassungsbescheinigung vorhanden und gültig?	—	—	—
	‣ Beförderungspapier vorhanden? Alle Einträge vorhanden?	—	—	—
	‣ Schriftliche Weisungen (Unfallmerkblatt) vorhanden?	—	—	—
	‣ ADR-Schulungsbescheinigung für Fahrer vorhanden und gültig?	—	—	—
	‣ sonstige Papiere vollständig und gültig?	—	—	—
2.	Batterie			
	‣ Trennschalter funktionsfähig?	—	—	—
3.	Zusätzliche Angaben am Tankfahrzeug			
	‣ Nach den Beförderungsvorschriften müssen folgende Zusatzangaben auf dem Tankfahrzeug angebracht sein:			
	– Betreiber/Fahrzeughalter	—	—	—
	– Leermasse	—	—	—
	– höchstzulässige Gesamtmasse	—	—	—



Brandklasse A: Brände fester Stoffe, hauptsächlich organischer Natur, die normalerweise unter Glutbildung verbrennen

Beispiele: Holz, Papier, Reifen

Geeignete Löschmittel: Wasser, Schaum, ABC-Pulver



Brandklasse B: Brände von flüssigen oder flüssig werdenden Stoffen

Beispiele: Benzin, Diesel, Ethanol, Paraffin

Geeignete Löschmittel: Schaum, ABC- oder BC-Pulver, Kohlendioxid



Brandklasse C: Brände von Gasen

Beispiele: Erdgas, Propan, Butan

Geeignete Löschmittel: ABC- oder BC-Pulver, Kohlendioxid



Brandklasse D: Brände von Metallen

Beispiele: Aluminium, Magnesium

Geeignete Löschmittel: D-Pulver



Brandklasse F: Brände von Speiseölen/-fetten (pflanzliche oder tierische Öle und Fette) in Frittier- und Fettbackgeräten und anderen Kücheneinrichtungen und -geräten

Beispiele: Speiseöle und Speisefette

Geeignete Löschmittel: Fettbrand-Löschers mit Speziallöschmittel (zur Verseifung), Pulver-Löschers (bedingt), **niemals Wasser**

Foto: T. Michelfotolia

7.3.6 Löschtaktik mit ABC-Pulver

Vorab: Viele Mitarbeiter sind der Meinung, die Bedienung der Feuerlöscher sei ja wohl ein Kinderspiel. Dass diese Ansicht falsch ist, zeigen immer wieder unnötige Folgeschäden von Kleinbränden aufgrund falsch eingesetzter Feuerlöscher.

1. Beispiel: Bei einer Fahrzeugkontrolle wollte der Fahrer den Feuerlöscher unter dem Fahrersitz hervorholen. Dabei verklemmte sich der Auslösemechanismus und wurde bei ruckartigem Herausziehen ausgelöst. Der Fahrer hat einen Pulverstrahl ins Gesicht bekommen und musste mit schweren Augenverletzungen zum Arzt gefahren werden.

Betreiber	Link	Hinweis
Verkehrsministerium Deutschland	www.bmvi.de	Vorschriftentexte; Links zu weiteren Institutionen
Verkehrsministerium Österreich	https://www.bmk.gv.at/themen/mobilitaet/transport/gefahrgut/faq/tunnel.html	Österreichische Tunnelregelungen
UN Economic Commission for Europe	https://unece.org/transport/dangerous-goods	Besonderheiten/Abweichungen vom ADR; über Navigation links auch die ADR-Übersetzungen der Länder
Gefahr/gut	www.gefahrgut-online.de	Nachrichten, Termine usw.
Zeitschrift Trucker	www.trucker.de	Infos, Community, z.B. eine Gruppe Tankwagen-Fahrer
Berufsgenossenschaft	www.bg-verkehr.de	Gute Infos zu Prävention, Arbeitsschutz uvm.
BAM	www.bam.de über Portale	Technische Sicherheit insb. zu Gefahrgutverpackungen
GGVD	www.ggv.de	Gefahrgutverband Deutschland e.V.
Cefic (European Chemical Industry Council)	www.transperanto.org	Übersetzungstool, mit Registrierungspflicht (unproblematisch)
IFA	https://gestis.dguv.de/	Gefahrstoff-Datenbank
Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV)	https://www.tis-gdv.de/tis/inhalt.html/	Vielfältige Infos zur LaSi, Ladungssicherungshandbuch, Text der „CTU-Packrichtlinien“
Storck Verlag	www.gefahrgut-foren.de	Gefahrgut-Recht in Theorie und täglicher Praxis
IHK Schwaben	www.schwaben.ihk.de	Unter Standortpolitik Verkehr, Rubrik Gefahrgut, viele Infos, z.B. über Fahrerschulungen und ADR-Schulungsbescheinigungen
Königsberger Ladungssicherungskreis e.V.	www.klsk.de	Hintergrundinfos, Lexikon, Foto des Monats
Fernfahrerstammtische	www.fernfahrerstammtisch.de	Stammtisch, News, Infos
Verlag Heinrich Vogel	www.eu-bkf.de	Umfassende Infos zur verpflichtenden Berufskraftfahrer-Qualifikation
Hildach, Uwe	www.uwe761.wixsite.com/hildach	Quiz speziell für GG-Fahrer

Wenn Sie interessante Links kennen, schicken Sie uns diese gerne über den „Kontakt“ in unserem Shop (www.heinrich-vogel-shop.de), mit dem Hinweis „Gefahrgut-Bordbuch“.